

Sozialgericht Halle

S 6 AS 87/20 ER

Aktenzeichen



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,  
99765 Görsbach

– Antragstellerin –

gegen

**Bundesagentur für Arbeit**, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der  
Agentur für Arbeit Recklinghausen, Görresstraße 15, 45657 Recklinghausen

– Antragsgegnerin –

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am  
20. Februar 2020 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Pusch, be-  
schlossen:

*Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.*

*Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.*

## Gründe:

I.

Streitbefangen ist die vorläufige Einstellung der Vollstreckung einer Forderung.

Die Antragstellerin steht im Leistungsbezug des Jobcenters Mansfeld-Südharz. Sie führte bis zum 17.02.2020 gegen dieses unter dem Aktenzeichen S 22 AS 1575/18 ein Klageverfahren bei dem Sozialgericht Halle, in dem es um die Erstattungsforderung betr. eines Betrages von 629,40 € aus einem Bescheid vom 11.08.2017 ging.

Am 13.01.2020 wandte sich die Antragsgegnerin an die Antragstellerin mit einer Zahlungserinnerung mit Hinweis auf die Forderung des Jobcenters Mansfeld-Südharz. Sollte die Antragstellerin nicht zum 27.01.2020 562,77 € zahlen, würden weitere Schritte gegen sie geprüft, wodurch zusätzliche Kosten und Unannehmlichkeiten entstehen könnten.

Am 20.01.2020 wandte sich die Antragstellerin mit dem Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz an das Sozialgericht Halle. Die beabsichtigte Vollstreckung sei unstatthaft, da die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung habe. Ein Anordnungsgrund bestehe, da die Zahlungserinnerung der erste Schritt für die Zwangsvollstreckung sei.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Vollstreckung der Forderung aus dem Bescheid vom 11.08.2017 einzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, es handele sich nicht um Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. Die Zahlungserinnerung sei nicht Teil der Vollstreckung. Der Inkassoservice sei informiert und eine Mahnsperre gesetzt worden.

Die Antragstellerin erklärt, sie erhalte den Antrag aufrecht, da das Setzen einer Mahnsperre die das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin nicht entfallen lasse.

Das Klageverfahren S 22 AS 1578/18 erledigte sich am 17.02.2020 durch angenommenes Anerkenntnis, nachdem das Jobcenter Mansfeld-Südharz den Bescheid vom 11.08.2017 mit Bescheid vom 14.01.2020 aufgehoben hatte.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die Mahnaktten des Antragsgegners verwiesen (6201032923461).

## II.

Gegenstand des Rechtsstreites ist ein Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, die Zwangsvollstreckung aus dem Erstattungsbescheid vom 11.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2018 im Umfang, wie sie in der Zahlungserinnerung vom 13.01.2020 aufgeführt sind, vorläufig einzustellen.

Der Antrag ist unzulässig (geworden), das konkrete Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an einer gerichtlichen Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bereits mit dem Setzen einer Mahnsperre durch die Antragsgegnerin und der Erklärung zur Nichtbetreibung der Zwangsvollstreckung in der Antragsrwiderrung vom 29.01.2020 entfallen. Das Fehlen eines zu vollstreckenden, vollziehbaren Verwaltungsaktes war allerdings durchgehend gegeben, da die Anfechtungsklage in S 22 AS 1575/18 zunächst aufschiebende Wirkung besaß und der zugrundeliegenden Erstattungsforderung dann mit Erlass des Bescheides vom 14.01.2020 durch das zuständige Jobcenter auch die rechtliche Grundlage entzogen war. Weitergehende gerichtliche Veranlassungen sind hier -entgegen den Darlegungen der Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin- nicht erforderlich. eine Zwangsvollstreckung gegen die Antragstellerin findet offensichtlich nicht mehr statt.

Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Frage der Kostenerstattung, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Klage- oder Rechtsmittelrücknahme, angenommenes Anerkenntnis oder übereinstimmende Erledigungserklärung entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen, wobei alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Aufl. 2017, § 193 Rdnr. 12ff.). Dies gilt auch entsprechend für das Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze entspricht die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin durch den Antragsgegner hier bereits billigem Ermessen, denn sie ist mit ihrem Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch die Antragsgegnerin in der Sache durchgedrungen, da diese erklärt hat, eine Mahnsperre zu setzen und den Forderungseinzug nicht weiter zu betreiben, das Schreiben vom 13.01.2020 somit gegenstandslos ist. Dies kommt einem Anerkenntnis in der Sache gleich, auch wenn es nicht explizit so formuliert wurde. Eine einstweilige Anordnung nach Maßgabe des § 86b Abs. 2 SGG war nicht mehr erforderlich. In der Regel ist es billig, dass derjenige die Kosten trägt, der im Verfahren unterliegt, hier die Antragsgegnerin. Die Antragstellerin hat den Rechtsstreit auch nicht erkennbar veranlasst. Vielmehr liegt die zugrundeliegende Problematik allein in der Rechtssphäre der Antragsgegnerin. Daran ändert auch nichts, dass sich der Antrag sich zutreffender Weise nur gegen das Jobcenter Mansfeld-Südharz richten konnte. Der mit dem Forderungseinzug betraute Träger macht die Forderung nur im Namen der gemeinsamen Einrichtung geltend. Dies ergibt sich auch aus der Zahlungserinnerung vom 13.01.2020 zweifelsfrei. Dass diese dabei den Forderungseinzug auf die Antragsgegnerin übertragen hat, ändert an deren Zuständigkeit nichts. Nach § 3 Abs. 4 VwVG obliegt es der ersuchenden Behörde in jeder Verfahrenslage auf Änderungen oder Fehler zu reagieren, die die Rechtmäßigkeit ihrer Vollstreckungsanordnungen berühren; ihr kommt eine Garantenstellung für die Statthaftigkeit der Vollstreckung zu (vgl. BSG, Urteil vom 25.06.2015 - B 14 AS 38/14 R - BSGE 119, 170). Die Einziehung von Forderungen des Jobcenters ist gem. §§ 44c Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 44b Abs. 4 SGB II als einzelne Aufgabe der Antragsgegnerin als Träger iSd § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zur Wahrnehmung überlassen worden. Dies bedeutet, dass die Einziehung von Forderungen nicht - wie für andere Aufgaben nach dem SGB II gem. § 44b Abs.1 Satz 2 SGB II vorgesehen - von den Jobcentern, sondern von den Trägern wahrgenommen wird. Eine Beiladung des Jobcenter Mansfeld-Südharz kam hier in Anbetracht der Umstände aber nicht mehr in Betracht. Dass die Antragsgegnerin von diesem nicht über den jeweiligen Verfahrensstand informiert wurde und folglich eine Zahlungserinnerung absandte, die rechtlich nicht gerechtfertigt war, kann nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Halle  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -



ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Pusch

**Beglaubigt**  
Halle, 21. Februar 2020

Kamchen  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

